

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 2. September 1977

Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion. — Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik. — Beteiligung der Kirchengemeinden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK—VDD). — Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse der Diözesen Deutschlands — Anstalt des öffentlichen Rechts. — Zielfelder RU 7/8 Ausgabe A — Hauptschule, Ausgabe B — Gymnasium und Realschule. — Tagungen zur Einführung des neuen Lehrplanes für die Grundschule. — Zentralkartei Heidelberg. — Adreßbuch für das kath. Deutschland 1977. — Angebot. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Priesterexerzitien. — Verzichte. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 113

### Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion

Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst  
Kongregation für die Kleriker

Prot. Nr. 2/76

Rom, den 31. März 1977

Hochwürdigster Herr Kardinal,

in einigen Ortskirchen und in einigen katechetischen Zirkeln, die sich der Katechese widmen, gibt es trotz der von der Sakramenten- und der Kleruskongregation gemeinsam veröffentlichten Erklärung „Sanctus Pontifex“ vom 24. Mai 1973 (vgl. AAS 65, 1973, 410) Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die kirchliche Disziplin hinsichtlich der Pflicht, das Bußsakrament vor der ersten Kommunion der Kinder vorausgehen zu lassen.

In dieser Sache sind dem Apostolischen Stuhl viele Anzeigen und Bitten von Bischöfen, Priestern und Eltern zugegangen. Ferner hat zu dieser Sache ein Ordensinstitut, das sich dem apostolischen Leben widmet und in verschiedenen Nationen tätig ist, die ausdrückliche Frage gestellt: ob es nämlich erlaubt ist, nach der Veröffentlichung der erwähnten Erklärung, die Erstkommunion — „in Form einer allgemeinen Regelung“ — ohne vorhergehende Beichte in jenen Pfarreien, wo dieser Brauch bisher üblich war, zu empfangen.

Außerdem haben kürzlich in dieser Sache von der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst geführte Befragungen die Überzeugung gebracht, daß es nicht nur notwendig ist, die diese Frage betreffenden Normen der Kirche ein-

zuschärfen, sondern auch angebracht erscheint, den Sinn und die Absicht der genannten Erklärung, soweit es notwendig sein sollte, nochmals zu erläutern. Das geschieht in der Form einer amtlichen Antwort (s. Anlage) auf die Frage, die das oben genannte Ordensinstitut gestellt hat.

Es ist nicht notwendig, zu erklären, was der Grund war zur Veröffentlichung jener Erklärung, da alle sehr gut wissen um die große Verwirrung, die von einigen auf psychologische und pädagogische Motive gestützte Meinungen ausgegangen ist, die dann die herkömmliche Disziplin der Kirche ganz durcheinandergebracht hat. Dazu ist zu bemerken, daß es vor dem Dekret „Quam singulari“ (vgl. AAS, Bd. II, S. 579) die allgemeine Meinung war, daß Kinder, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, zur Beichte zugelassen werden konnten, nicht aber zum Empfang der hl. Kommunion.

Nun wird das Gegenteil vertreten, daß die Kinder wohl zur Kommunion gehen können, aber daß es sich nicht gezieme, daß die Beichte diesem Sakrament vorhergehe.

Das Dekret „Quam singulari“ hat schon darin den Ausgangspunkt der mißbilligten Bräuche gesehen, daß das Alter, in dem die Kinder zu unterscheiden imstande sind und das Sakrament empfangen können, noch nicht definiert war:

„Diese verwerflichen Mißbräuche sind dadurch entstanden, daß man das Unterscheidungsalter weder verständlich noch richtig bestimmte, indem man ein anderes Alter für die Buße und ein anderes für die Eucharistie festlegte!“

Darum wird im dispositiven Teil des Dekrets, in Nr. 1, angeordnet, daß es nur ein einziges passendes Alter zum Empfang dieser Sakramente gibt

und daß, wenn dieses erreicht ist, die Verpflichtung eintritt, beide nach der festgesetzten Reihenfolge, nämlich die Buße vor der Kommunion, zu empfangen:

„Das Unterscheidungsalter sowohl für die Beichte als auch für die hl. Kommunion ist gegeben, wenn das Kind zu unterscheiden beginnt, d. h. etwa um das 7. Jahr, vielleicht etwas darüber oder auch darunter. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Verpflichtung, beide Gebote der Buße und der Kommunion zu erfüllen<sup>1</sup>.“

Daß die Beichte der hl. Kommunion voranzugehen hat, geht klar hervor aus der Reihenfolge, nach der diese beiden Sakramente im Dekret aufgezählt und besprochen werden, und auch daraus, daß die zurückgewiesenen Mißbräuche damals nicht so sehr die Zulassung zur Buße, sondern vielmehr den Zugang zur hl. Kommunion betrafen.

Die Notwendigkeit, eine würdige Teilnahme am Sakrament der Eucharistie zu sichern und zu pflegen, hat die Kirche bewogen, in ihre Disziplin und in ihre pastorale Praxis die Regel einzuführen, daß die Buße der hl. Kommunion vorhergehen muß; und damit wurde das Recht der Gläubigen — sowohl der Erwachsenen als auch der Kinder — auf den Empfang des Sakramentes der Versöhnung anerkannt.

Übrigens hat die Mahnung des hl. Paulus (vgl. 1 Kor 11, 28) die entscheidende Norm aufgestellt, die gleichfalls die Kinder betrifft. Deshalb müssen auch diese sich prüfen, bevor sie die heiligste Eucharistie empfangen.

Von sich aus allerdings wird das Kind in der Regel jene Selbstprüfung, die der heilige Paulus fordert, nicht klar und sicher vornehmen können; das wird aber ohne Zweifel viel leichter und sicherer geschehen können, wenn es sich der Hilfe des priesterlichen Beichtvaters bedienen kann. In der Tat gibt es viele Kinder, die wegen geringfügiger Sachen in Angst und Not sind, wie es auch im Gegenteil solche gibt, die schwere Vergehen nicht erkennen und leichtnehmen können.

Andererseits könnte das Gebot des Kanons 854, § 4 des Kanonischen Gesetzbuches, demzufolge das Urteil über die ausreichende Disposition zum Emp-

fang der Erstkommunion dem priesterlichen Beichtvater zusteht, nicht aufrechterhalten werden, wenn das Kind vor der Kommunion nicht zur Beichte ginge.

In dieser Sache muß man sich außerdem vor Augen halten, was sich bei ausgezeichneten Seelsorgern in der katechetischen und sakramentalen Praxis bereits bewährt hat, nämlich der große Nutzen und die heilbringende Kraft, die ihre erste Beichte für das ganze Leben der Kinder hat, wenn diese richtig vorbereitet und ihrem Alter bzw. ihrer Aufnahmefähigkeit für die geistlichen Dinge entsprechend angepaßt wird, wie auch die würdige Gestaltung des Sakramentenempfanges.

Wenn nun das Kind zum Unterscheidungsalter gelangt ist, hat es in der Kirche das Recht, beide Sakramente zu empfangen.

Es wäre eine zugleich unsinnige und auch ungerichte Gefährdung und eine Verletzung seines Gewissens, wenn es nur zur hl. Kommunion vorbereitet und zugelassen würde. Es genügt auch nicht, zu behaupten, die Kinder hätten das Recht zur Beichte zu gehen, wenn dieses Recht praktisch unerfüllt bleibt.

Wenn die Kinder bereits genügend vorbereitet sind und sich des besonderen Charakters dieser beiden Sakramente bewußt werden, wird es ihnen gar keine Schwierigkeiten machen, zuerst das Sakrament der Versöhnung zu empfangen, das in ihnen — auf einfache und auch auf fundamentale Art und Weise das Bewußtsein des moralisch Guten und Bösen gibt und das zudem bewirkt, daß sie sich auf die beglückende Begegnung mit dem eucharistischen Christus mit größerem Verständnis und Reife vorbereiten.

Die innere Überzeugung von der notwendigen Reinigung, um die Eucharistie ganz würdig zu empfangen, wird, sofern diese von der ersten Kommunion ab den einzelnen Kindern klug und entsprechend vermittelt wird, sie sicher das ganze Leben lang begleiten und zu einer sehr großen Wertschätzung und zum häufigen Empfang des Sakramentes der Versöhnung hinführen. Das lehrt der Papst in seinem Brief, den er durch den Staatssekretär anläßlich der in der Stadt Florenz gefeierten 26. Liturgiewoche schrieb:

„Der Hl. Vater stellt besonders die Beichte der Kleinen vor Augen und vor allem die Erstbeichte, die immer der Erstkommunion vorangehen muß,

<sup>1</sup> Es braucht kaum gesagt zu werden, daß die strenge Verpflichtung zur Beichte im Sinne der überlieferten Lehre der Kirche zu verstehen ist.

auch wenn sie von ihr durch eine bestimmte passende Zeitfrist getrennt wird, weil von diesem frühen Alter an die Evangelisation der Buße beginnen muß, die später das Fundament des lebendigen Glaubens immer stärker und bewußter machen wird, sowohl beim Empfang des Sakramentes als auch — im besonderen — in der richtigen und angemessenen Ordnung des christlichen Lebens.“

Gestattet sei noch der Hinweis, daß die besonderen gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse bei den verschiedenen Völkern kein legitimer Grund sind, in dieser Sache eine andere Disziplin einzuführen. Die menschliche Natur ist nämlich im Grunde genommen an allen Orten gleich, und daher stellen sich die Ziele der zu erlangenden geistlichen Vollkommenheit, die diesen Sakramenten eigen sind, in gleicher Weise dar.

In der Tat können die Kinder, in gleich welchen gesellschaftlichen und kulturellen Zeitverhältnissen sie leben, in gleicher Weise die Erkenntnis der Sünde haben und von Gott in der Beichte deren Verzeihung erbitten, sobald sie die Eucharistie in bewußter und ihrem Alter entsprechenden Weise empfangen können.

Schließlich ist auch zu bedenken, daß die Erneuerung und die verstärkte Lebenskraft des Sakramentes der Buße, die so notwendig ist und heute in der ganzen Kirche von den Seelsorgern so sehr erwünscht wird, überhaupt nicht zustande kommen kann, wenn sie keinen Ursprung und kein Fundament in der sorgfältigen und fruchtbaren Einführung sowie im Empfang der Sakramente der christlichen Lebensweihe hat.

Indem wir gerne die sich uns bietende Gelegenheit benützen, zeichnen wir hochachtungsvoll  
Jac. Kardinal Knox, Präfekt  
J. Kardinal Wright, Präfekt

(Übersetzung aus dem lateinischen Original)

Anlage zum Protokoll Nr. 2/76 vom 31. März 1977

Frage: Ob es nach der Erklärung vom 24. Mai 1973 noch erlaubt ist — und zwar in Form einer allgemeinen Regelung —, vor dem Empfang des Bußsakramentes die Erstkommunion zu feiern in jenen Pfarreien, wo diese Praxis in den letzten Jahren üblich war.

Antwort: Die Sakramenten- und Gottesdienstkongregation und die Kleruskongregation haben

mit Zustimmung des Hl. Vaters (wie folgt) geantwortet:

Nein, und zwar im Sinne der obengenannten Erklärung vom 24. Mai 1973.

Sinn der Erklärung ist nämlich der, daß nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung der Erklärung alle Experimente hinsichtlich des Empfangs der ersten hl. Kommunion ohne vorhergehenden Empfang des Bußsakramentes eingestellt werden, so daß die kirchliche Disziplin im Sinne des Dekrets „Quam singulari“ wiederhergestellt wird.

Nr. 114

Ord. 18. 8. 77

### Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik

Im Amtsblatt 1974 S. 83—84 sind die o. g. Richtlinien veröffentlicht worden. Ihnen ist angefügt ein Brief der Römischen Kleruskongregation an Herrn Kardinal Döpfner vom 20. November 1973. In diesem Brief waren die Richtlinien auf vier Jahre ad experimentum genehmigt worden. Diese Genehmigung wurde nun auf Bitten der Deutschen Bischofskonferenz durch die Kleruskongregation mit Schreiben vom 1. Juni 1977 (Prot. Nr. 155481/I) auf weitere vier Jahre bis 1981 verlängert.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Erlaß „Ausübung des Predigtamtes“ im Amtsblatt 1977 S. 127.

Nr. 115

Ord. 17. 8. 77

### Beteiligung der Kirchengemeinden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK—VDD)

Nach unseren Feststellungen haben bislang noch nicht alle Kirchengemeinden, deren Beschäftigte bei der KZVK-VDD zu versichern sind, ihre Beteiligung bei der KZVK-VDD erklärt. Wir bitten deshalb alle betreffenden Kirchengemeinden, ihre Beteiligung bei der KZVK-VDD möglichst umgehend mittels der entsprechenden Formblätter zu erklären.

Die erforderlichen Formblätter mögen bitte direkt bei der KZVK-VDD in

5000 Köln 1, Postfach 101148

angefordert werden.

Die Formblätter sind nach Ausfüllung dem Erzb. Ordinariat zur Abgabe der Erklärung des Belegenheitsbistums (Formblatt 1.1-76 Teil B) zuzuleiten.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß beim Erzb. Ordinariat Satzungen der KZVK-VDD vorrätig sind und im Bedarfsfalle dort angefordert werden können.

Nr. 116

Ord. 16. 8. 77

### **Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse der Diözesen Deutschlands — Anstalt des öffentlichen Rechts —**

Die vom Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse in Köln am 3. 12. 1976 beschlossene und von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 13. 6. 1977 genehmigte Änderung der Satzung der KZVK wird hiermit veröffentlicht:

#### **§ 1**

##### **Änderungen der Satzung**

1. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.
2. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.
3. § 46 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchst. h werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Worte „infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ eingefügt.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 BBG“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.
4. § 62 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil nach Absatz 2 und in den Fällen des Absatzes 3 aus einem zusätzlichen Arbeitgeberanteil und einem Arbeitnehmeranteil.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup> Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversi-

sichert, so ist ein Erhöhungsbeitrag zu zahlen.

- <sup>2</sup> Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre.
- <sup>3</sup> Ergibt sich dabei kein voller DM-Betrag, so sind Pfennigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden.
- <sup>4</sup> Der Erhöhungsbeitrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer
  - a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
  - b) Lebensversicherung und
  - c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.
- <sup>5</sup> Der Erhöhungsbeitrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil).
- <sup>6</sup> Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.
  - c) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
  - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Buchst. b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“ und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltstfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als Ruhegehaltstfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.
    - bb) In Satz 10 werden die Worte „gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „gelten als Arbeitsentgelt zwei Drittel“.
5. § 93 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup> Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen

Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) In Satz 4 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Sätze 1 bis 3“.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. 1. 1977 in Kraft.

Nr. 117

Ord. 11. 8. 77

## Zielfelder RU 7/8

### Ausgabe A — Hauptschule, Ausgabe B — Gymnasium und Realschule

Nach einer Mitteilung des Kösel-Verlags sind die o. g. Bücher in ihrer revidierten Fassung am 28. Juli 1977 von der Genehmigungskommission der Deutschen Bischofskonferenz zugelassen worden. Die sogenannte 0-Ausgabe (unberichtigte Ausgabe) ist als Unterrichtsmittel nicht zugelassen, sondern nur die Bücher, die auf dem Titelblatt ausdrücklich den Vermerk der Bischofskonferenz enthalten. Die genehmigte Fassung der Bücher wird, wie der Verlag mitteilt, Anfang September d. J. erscheinen.

Das Buch wird voraussichtlich in der nächsten Lernmittelliste aufgeführt sein.

Nr. 118

Ord. 8. 8. 77

## Tagungen zur Einführung des neuen Lehrplanes für die Grundschule

Mit Bezug auf unsere Veröffentlichung im Amtsblatt über „Grundschulplan für katholische Religionslehre“ Nr. 88 Ord. 21. 6. 1977 S. 130/1977 geben wir hiermit Termine bekannt, an denen der neue Grundschulplan in den unten genannten Dekanaten für staatliche und kirchliche Religionslehrkräfte an Grundschulen vorgestellt und eingeführt wird. Dienstbefreiung für alle Lehrkräfte ist bei den Oberschulämtern beantragt. Die Tagungsorte und Tagespläne zu den einzelnen Veranstaltungen werden über die Staatlichen Schulämter veröffentlicht. Die Organisation liegt bei den Herren Schuldékanen. — Die Tagungstermine werden auf Dekanatsebene angeboten. Es sind dadurch z. T. mehrere Staatliche Schulämter für dasselbe Dekanat betroffen. Sofern ein Staatliches Schulamt seinen Sitz im Bereich der Diözese Rotten-

burg hat, ist auch für die dadurch betroffenen erzdiozesanen (Freiburger) Gebiete im Frühjahr 1977 von seiten des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg bereits eine Einführung in den Grundschullehrplan angeboten worden (als ganze Dekanate sind davon betroffen: Tauberbischofsheim, Lauda und Zollern, Linzgau).

Die mit Sternchen versehenen Dekanate haben an mehreren Staatlichen Schulämtern Anteile. — Wir bitten, zu den Einführungskursen die Grundlegung sowie die baden-württembergische Fassung des Grundschulplanes (sofern vorhanden) sowie die eingeführten Religionsbücher für die Grundschule mitzubringen.

### Oberschulamt Freiburg

Staatl. Schulamt Freiburg

Dekanat Freiburg

28. 2. 78 (Assel)

\* Dekanat Neuenburg

9. 3. 78 (Noe)

Dekanat Breisach-Endingen

10. 10. 77 (Rummel)

Dekanat Waldkirch

23. 1. 78 (Rummel)

Dekanat Neustadt

6. 3. 78 (Rummel)

\* Dekanat Waldshut

2. 3. 78 (Noe)

Staatl. Schulamt Konstanz

Dekanat Konstanz

23. 2. 78 (Noe)

Dekanat Westlicher Hegau

8. 11. 77 (Nesselhauf)

Dekanat Östlicher Hegau

9. 11. 77 (Nesselhauf)

\* Dekanat Meßkirch

12. 10. 77 (Nesselhauf)

Staatl. Schulamt Lörrach

Dekanat Wiesental

19. 4. 78 (Noe)

\* Dekanat Säckingen

5. 4. 78 (Noe)

\* Dekanat Neuenburg

9. 3. 78 (Noe)

Staatl. Schulamt Offenburg

Dekanat Offenburg

22. 11. 77 (Nesselhauf)

Dekanat Lahr

23. 11. 77 (Nesselhauf)

**Dekanat Acher-Renchtal**

23. 1. 78 (Assel)

**Dekanat Kinzigtal**

28. 11. 77 (Rummel)

**Staatl. Schulamt Vill.-Schwenningen**

**Dekanat Villingen**

12. 4. 78 (Noe)

**Dekanat Donaueschingen**

21. 2. 78 (Assel)

**Staatl. Schulamt Waldshut**

**Dekanat Wutachtal**

19. 10. 77 (Nesselhauf)

\* Dekanat Waldshut

2. 3. 78 (Noe)

\* Dekanat Säckingen

Termin ist noch offen

**Oberschulamt Karlsruhe**

**Staatl. Schulamt Karlsruhe**

**Dekanat Karlsruhe**

6. 3. 78 (Assel/Nesselhauf)

**Dekanat Bruchsal**

7. 11. 77 (Rummel)

**Dekanat Philippsburg**

25. 1. 78 (Nesselhauf)

\* Dekanat Bretten

14. 11. 77 (Nesselhauf)

\* Dekanat Ettlingen

14. 11. 77 (Rummel)

**Staatl. Schulamt Baden-Baden**

**Dekanat Baden-Baden**

8. 3. 78 (Assel)

**Dekanat Murgtal**

7. 3. 78 (Assel/Nesselhauf)

**Staatl. Schulamt Heidelberg**

**Dekanat Heidelberg**

21. 11. 77 (Rummel)

**Dekanat Weinheim**

29. 11. 77 (Nesselhauf)

**Dekanat Wiesloch**

26. 1. 78 (Nesselhauf)

\* Dekanat Kraichgau

30. 11. 77 (Nesselhauf)

\* Dekanat Mosbach

5. 10. 77 (Nesselhauf)

\* Dekanat Mannheim

17. 10. 77 (Rummel/Nesselhauf)

**Staatl. Schulamt Mannheim**

\* Dekanat Mannheim

17. 10. 77 (Rummel/Nesselhauf)

**Staatl. Schulamt Mosbach**

\* Dekanat Mosbach

5. 10. 77 (Nesselhauf)

**Dekanat Buchen**

4. 10. 77 (Nesselhauf)

\* Dekanat Kraichgau

30. 11. 77 (Nesselhauf)

**Staatl. Schulamt Pforzheim**

**Dekanat Pforzheim**

17. 11. 77 (Nesselhauf)

\* Dekanat Bretten

14. 11. 77 (Nesselhauf)

\* Dekanat Ettlingen

14. 11. 77 (Rummel)

**Oberschulamt Tübingen**

**Staatl. Schulamt Sigmaringen**

**Dekanat Sigmaringen**

11. 10. 77 (Nesselhauf)

\* Dekanat Meßkirch

12. 10. 77 (Nesselhauf)

**Anschriften der Referenten:**

Professor Alfred Assel

Dietenbacher Straße 40

Telefon (07661) 51 86

7815 Kirchzarten

Lehrer GHS Frank Nesselhauf

Schoferstraße 1

Telefon (0761) 23636

7800 Freiburg

Konrektor Hansjörg Noe

Rheinstraße 8

Telefon (07621) 63103

7858 Weil-Märkt

Dipl.-theol. Gerhard A. Rummel

Am Galgenacker 14

Telefon (07665) 2233

7801 Buchheim

## Zentralkartei Heidelberg

Die Kath. Zentralkartei, Eisenlohrstraße 6, Heidelberg, wurde aufgelöst. Anfragen wegen kirchlicher Daten sind künftig an das Kath. Kirchenbuchamt, Eisenlohrstraße 7, 6900 Heidelberg 1, zu richten.

## Adreßbuch für das kath. Deutschland 1977

Im Verlag Bonifacius Druckerei/Paderborn ist soeben die Neuausgabe des „Adreßbuch für das katholische Deutschland“ erschienen. Es wird herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

Auf 316 Seiten finden sich ca. 2600 Adressen von Einzelpersonlichkeiten und ca. 2100 Adressen von Ämtern, Verbänden und Einrichtungen.

Die Neuausgabe berücksichtigt alle Adressen- und Strukturänderungen der letzten Jahre. Im Kapitel „Weltkirche“ erscheint jetzt auch das Verzeichnis der europäischen Bischofskonferenzen. Erheblich ausgeweitet wurden auch die Angaben zur katholischen Medienarbeit.

Der Inhalt des handlichen Buches wird übersichtlich durch sieben, mit verschiedenfarbigem Papier gekennzeichnete, Hauptkapitel: Weltkirche / Deutsche Bischofskonferenz und bischöfliche Einrichtungen / Deutsche Diözesen / Orden und andere geistliche Gemeinschaften / Organisationen, Institutionen und Laienverbände / Universitäten und Bildungseinrichtungen / Medien.

Das Handbuch ist bei allen Buchhandlungen zum Preis von DM 26,50 zu beziehen.

## Angebot

Das Lehrlingswohnheim St. Paul in Mannheim bietet zwei moderne neuwertige Beichtstühle zum Kauf an. Das Heim wird aufgelöst. Interessenten wenden sich bitte an: Lehrlingswohnheim St. Paul, Karl-Blind-Str. 6, 6800 Mannheim 23, Tel. 0621/816336.

## Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

In Löffingen-Göschweiler wird das Pfarrhaus demnächst nach durchgeführter Renovierung als

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen verfügbar. Interessenten wenden sich bitte an: Kath. Pfarramt 7827 Löffingen-Reiselfingen, Tel. 07654/502.

Im Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei 7762 Bodman-Ludwigshafen am Bodensee wird für einen Ruhestandsgeistlichen, der bereit ist, in der Pfarrseelsorge mitzuhelfen, eine Wohnung angeboten. Das Haus wurde 1973 erbaut. Es liegt unmittelbar neben der Pfarrkirche. Interessenten wenden sich bitte an: Kath. Pfarramt 7762 Bodman-Ludwigshafen, Tel. 07773/5668.

## Priesterexerzitien

Bad Imnau

21.—24. November P. Paulus Gordan OSB

Anmeldung: Sanatorium Stahlbad, 7452 Haigerloch-Bad Imnau, Tel. 07474/6041.

## Verzichte

Der Herr Kapitularvikar, Weihbischof Karl Gnädinger, hat den Verzicht

des Pfarrers Paul Anton Auer auf die Pfarrei Neuenburg-Grißheim

mit Wirkung vom 1. September 1977

des Pfarrers Hermann Heim auf die Pfarrei Hardheim-Bretzingen

mit Wirkung vom 1. Oktober 1977

des Pfarrers Geistlicher Rat Josef Spintzig auf die Pfarrei Blumberg St. Andreas

mit Wirkung vom 1. Oktober 1977

cum reservatione pensionis angenommen.

## Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Blumberg St. Andreas, Dekanat Donaueschingen.

Meldefrist: 16. 9. 1977

## Versetzungen

1. Aug.: Krug Helmut, Vikar in Mosbach St. Cäcilia, als Religionslehrer an die Klosterschule vom Hl. Grab in Baden-Baden, Dekanat Baden-Baden,
4. Aug.: Niedenzu Harald, Vikar in Waldshut-Tiengen U. L. Frau als Pfarrverweser nach Teningen-Heimbach St. Gallus, Dekanat Waldkirch,
10. Aug.: Behlau Georg, Vikar in Schönau i. W., als Vikar nach Gengenbach, Dekanat Offenburg,  
Fleig Bernhard, Vikar in Bonndorf/Schw., als Vikar nach Malsch b. E. St. Cyriak, Dekanat Ettlingen,  
Keller Heinz, Vikar in Gengenbach, als Vikar nach Meßkirch-Rohrdorf St. Peter und Paul, Dekanat Meßkirch,
11. Aug.: Woitschek Wilfried, Vikar in Karlsruhe St. Konrad, als Vikar nach Ettlingen Liebfrauen, Dekanat Ettlingen,
16. Aug.: Wissner Paul, Vikar in Villingen-Schwenningen Münsterpfarre, als Vikar nach Brühl, Dekanat Wiesloch,
18. Aug.: Bold Johannes, Vikar in Karlsruhe St. Stephan, als Pfarrverweser nach Sigmaringendorf, Dekanat Sigmaringen,
1. Sept.: Hauck Rudolf, Vikar in Oberkirch St. Cyriak, als Pfarrverweser nach Hettingen St. Peter und Paul, Dekanat Buchen,  
Helfrich Manfred, Vikar in Wertheim St. Venantius, als Vikar nach Oberkirch St. Cyriak, Dekanat Acher-Renttal,

Hummel Johannes, Pfarrer in Kappel-Grafenhausen St. Jakobus, als Pfarrverweser nach Staufen St. Martin, Dekanat Neuenburg,

Keller Josef, Pfarrer in Hambrücken, als Pfarrverweser nach Baden-Baden-Sandweier, Dekanat Baden-Baden,

Metzger Heinrich, Pfarrer in Billigheim-Allfeld, als Pfarrverweser nach Hambrücken, Dekanat Philippsburg,

Rinderspacher Johann, Pfarrer in Baden-Baden-Sandweier, als Krankenhauspfarrer nach Baden-Baden Städt. Krankenhaus,

15. Sept.: Siegel Bernhard, Pfarrkurat in Graben-Neudorf St. Nikolaus, als Pfarrverweser nach Edingen-Neckarhausen Bruder Klaus, Dekanat Weinheim,

1. Okt.: Fuchs Herbert, Pfarrer in Buchen-Götzingen, als Pfarrverweser nach Lauda-Königshofen-Unterbaltach St. Markus,  
Groner Leo, Diözesanpräses des Kolpingwerkes, als Pfarrverweser nach Albruck St. Josef, Dekanat Waldshut.

## Im Herrn ist verschieden

17. August: Buchholz Joseph, G. R., Pfarrer von Herdwangen-Schönach/Großschönach, † in Pfullendorf

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat